

AfD · Kreistagsfraktion Ennepe-Ruhr · Postfach 3129 · 58422 Witten

Ennepe-Ruhr-Kreis
Kreisverwaltung

Herrn
Landrat Olaf Schade

Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Ennepe-Ruhr
Postfach 3129
58422 Witten

☎ 02302 - 1713233

☎ 0151 - 23202649

✉ kontakt@afd-fraktion-en.de

🌐 www.afd-fraktion-en.de

Witten, 17.05.2024

Anfrage zu aktuellen Asylzahlen und damit assoziierter Kosten im Ennepe-Ruhr-Kreis sowie zur Verpflichtung von Leistungsempfängern zu gemeinnütziger Arbeit gem. § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Sehr geehrter Herr Landrat,
werte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD Kreistagsfraktion Ennepe-Ruhr hat im Rahmen der kürzlich erfolgten Haushaltsberatungen für das lfd. Haushaltsjahr und vor dem Hintergrund der sehr angespannten Haushaltslagen unserer kreisangehörigen Städte, berechtigterweise auf die mit der unkontrollierten Massenmigration verbundenen erheblichen finanziellen Herausforderungen im Landkreis hingewiesen.

Allein für rd. 1.200 Personen im Kreisgebiet (Stand 12/2023), die kein Recht auf Asyl haben, aber unser Land wegen diverser Gründe nicht verlassen (sog. „Geduldete“), wenden die Städte des Ennepe-Ruhr-Kreis jedes Jahr überschlägig rund 12.500.000 Euro auf, denn auch diese Personengruppe erhält wie anerkannte Asylanten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hinzu kommen die Kosten für solche Personen, deren Asylantrag sich in der Bearbeitung/Prüfung befindet (= Asylbewerber) und solche, deren Asylantrag final anerkannt wurde (= anerkannte Asylanten).

Da unserer Fraktion aktuelle Zahlen über Asylbewerber und anerkannte Asylanten im Ennepe-Ruhr-Kreis nicht vorliegen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine finale Aussage über die Höhe der tatsächlichen Kosten für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Ennepe-Ruhr-Kreis getroffen werden. Vor dem Hintergrund der letzten verfügbaren und in den vergangenen Jahren ebenso stark angestiegenen Asyl-Zahlen, ist aber sicher davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen hohen zweistelligen Millionenbetrag handeln dürfte, den die finanzschwachen Städte des Kreises für die Versorgung der Leistungsempfänger jedes Jahr aufzuwenden haben.

Vor dem Hintergrund dieser massiven finanziellen Belastungen, erscheint es nur allzu berechtigt, dass auf Seiten der Leistungsempfänger eine gewisse Bringschuld gegenüber unserer Gesellschaft besteht, die ihnen Schutz bietet und den Lebensunterhalt durch ihre erbrachten Steuern und Abgaben finanziert. Insofern böte sich im Rahmen der Umsetzung geltenden Rechts als Gegenleistung an, die betroffene Personengruppe zu gemeinnütziger Arbeit im Sinne des § 5 AsylbLG zu verpflichten. Im Gesetzestext heißt es hierzu wie folgt:

MITGLIEDER DER FRAKTION

Matthias Renkel (Vorsitzender)
Stephan Thomas (Stellv. Vorsitzender)
Oliver Haarmann (Kreistagsmitglied)
Carl-Dietrich Korte (Sachkundiger Bürger)
Alexander Maurer (Sachkundiger Bürger)
Andre Paffrath (Sachkundiger Bürger)

POSTANSCHRIFT

Postfach 3129
58422 Witten

BANKVERBINDUNG

Stadtparkasse Witten
IBAN: DE 02 45250035 000 3008281
BIC: WELADED1WTN

WEB & SOCIAL MEDIA

www.afd-fraktion-en.de
[www.fb.com/AfDKreistagsfraktionEN](https://www.facebook.com/AfDKreistagsfraktionEN)
www.instagram.com/afdcreistagenneperuhr
www.t.me/AfDKreistagEN

“(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.”

Ferner ist in § 5 AsylbLG, Absätze 4 und 5 diesbezüglich zu entnehmen:

“(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.”

Die AfD Kreistagsfraktion Ennepe-Ruhr möchte mit vorliegender Anfrage die mit der Asyl-Einwanderung verbundenen Kosten im Landkreis, als auch die Kompetenzen und Möglichkeiten der Verpflichtung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG zu gemeinnütziger Arbeit in Erfahrung bringen. Deshalb bitten wir die Kreisverwaltung höflich um die möglichst zeitnahe und umfassende Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Auf welcher Ebene liegt die Kompetenz zur Verpflichtung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG zu gemeinnütziger Arbeit gem. § 5 AsylbLG, beim Landkreis, der für acht seiner neun kreisangehörigen Kommunen die Ausländerangelegenheiten besorgt, oder den kreisangehörigen Städten selbst? Was ist hierfür die konkrete Rechtsgrundlage, sofern sich der Kreis hierfür als nicht zuständig erachtet?
- 2.) Wie viele Personen beziehen nach aktuellem Stand im Ennepe-Ruhr-Kreis (außer Witten) Leistungen nach dem AsylbLG, differenziert nach “Geduldeten”, “Asylbewerbern” und “anerkannten Asylanten”?
- 3.) Kann die Kreisverwaltung Angaben darüber tätigen, welchen finanziellen Aufwand gem. AsylbLG ein Leistungsempfänger pro Monat/Jahr verursacht?
- 4.) Verfügt die Kreisverwaltung bzw. das kreiseigene Kommunale Integrationsmanagement (KIM) über eine aktuellere Ausgabe des “Datenreport Migration im Ennepe-Ruhr-Kreis”, als die letzte im Internet abrufbare Ausgabe aus dem Jahr 2020?¹

Sofern die Kompetenz zur Einführung gemeinnütziger Arbeit für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG auf Ebene des Landkreises liegt, bitten wir die Kreisverwaltung darüber hinaus um ergänzende Beantwortung der nachstehenden Fragestellungen:

¹ https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.enkreis.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/41_2/2020_06_05_Datenr_Online_neu.pdf&ved=2ahUKEwj6yeyst5WGAXWOHf0HHcUIATcQFnoECA8QA&usq=AOvVaw3u1mJf1_Let8kE-GAnwJrg

MITGLIEDER DER FRAKTION

Matthias Renkel (Vorsitzender)
Stephan Thomas (Stellv. Vorsitzender)
Oliver Haarmann (Kreistagsmitglied)
Carl-Dietrich Korte (Sachkundiger Bürger)
Alexander Maurer (Sachkundiger Bürger)
Andre Paffrath (Sachkundiger Bürger)

POSTANSCHRIFT

Postfach 3129
58422 Witten

BANKVERBINDUNG

Stadtparkasse Witten
IBAN: DE 02 45250035 000 3008281
BIC: WELADED1WTN

WEB & SOCIAL MEDIA

www.afd-fraktion-en.de
[www.fb.com/AfdKreistagsfraktionEN](https://www.facebook.com/AfdKreistagsfraktionEN)
www.instagram.com/afdcreistagenneperuhr
www.t.me/AfdKreistagEN

- 1.) Welcher Fachausschuss ist nach Auffassung der Kreisverwaltung für die Beratung der mit unserer Anfrage verbundenen Thematik der gemeinnützigen Arbeit gem. § 5 AsylbLG konkret zuständig?
- 2.) Welche kommunalen und gemeinnützigen Träger kämen nach Ansicht der Kreisverwaltung für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Ennepe-Ruhr-Kreis grundsätzlich infrage?
- 3.) Auf wie viele der aktuell im Ennepe-Ruhr-Kreis (außer Witten) lebenden Leistungsempfänger nach dem AsylbLG treffen die im Gesetz genannten Voraussetzungen zur verpflichteten Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit ("arbeitsfähig", "nicht erwerbstätig" und "nicht mehr im schulpflichtigen Alter") zu?
- 4.) Wie viele solcher entsprechenden Arbeitsplätze wären nach Einschätzung der Kreisverwaltung im Landkreis (außer Witten) verfügbar? Wie könnte die ungefähre Anzahl in Erfahrung gebracht werden, sofern der Kreisverwaltung keinen Überblick über die derzeit verfügbare Anzahl solcher Stellen hat?
- 5.) Wie schnell könnten nach Auffassung der Kreisverwaltung die entsprechenden Arbeitsplätze eingerichtet und die damit verbundenen administrativen Vorarbeiten erledigt werden?
6. Warum hat die Kreisverwaltung bislang von einer verpflichtenden gemeinnützigen Arbeit für entsprechende Leistungsempfänger gem. § 5 AsylbLG im Ennepe-Ruhr-Kreis abgesehen?

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Beantwortung unserer Anfrage und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

und im Auftrag der AfD Kreistagsfraktion Ennepe-Ruhr



Matthias Renkel
Fraktionsvorsitzender



Alexander Maurer
Sachkundiger Bürger

MITGLIEDER DER FRAKTION

Matthias Renkel (Vorsitzender)
Stephan Thomas (Stellv. Vorsitzender)
Oliver Haarmann (Kreistagsmitglied)
Carl-Dietrich Korte (Sachkundiger Bürger)
Alexander Maurer (Sachkundiger Bürger)
Andre Paffrath (Sachkundiger Bürger)

POSTANSCHRIFT

Postfach 3129
58422 Witten

BANKVERBINDUNG

Stadtparkasse Witten
IBAN: DE 02 45250035 000 3008281
BIC: WELADED1WTN

WEB & SOCIAL MEDIA

www.afd-fraktion-en.de
[www.fb.com/AfdKreistagsfraktionEN](https://www.facebook.com/AfdKreistagsfraktionEN)
www.instagram.com/afdcreistagenneperuhr
www.t.me/AfdKreistagEN